

Landkreis Osterholz

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

**Genehmigung der Baumaßnahme/Maßnahme „Umlegung der Grabenverrohrung
Edeka-Markt“, Lilienthal**

Die Firma Siegfried Schausberger Grundstücks GmbH, Lilienthal, hat den Antrag auf Genehmigung zum Zwecke der o. g. Baumaßnahme/Maßnahme in der Gemarkung Lilienthal, Flur 9, Flurstück 129/18 am 04.11.2019 gestellt.

Gemäß §§ 5 und 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), vom 24.02.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung, habe ich als zuständige Behörde festzustellen, ob für die o. g. Maßnahme eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Feststellung ist, sofern eine Vorprüfung des Einzelfalls vorgenommen worden ist, der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes zugänglich zu machen; soll eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleiben, so ist dies außerdem öffentlich bekanntzugeben.

Nach § 7 Abs. 2, Nr. 13.18.1, Anlage 1, Spalte 2, ist für diese Maßnahme eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Im Rahmen des Verfahrens war durch die Vorprüfung zu ermitteln, ob für das Vorhaben die Pflicht besteht, eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen (§ 7 und Nr. 2.3, Anlage 3 zum UVPG).

Die Bewertung im Rahmen der Prüfung anhand der Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die zu prüfenden Erlaubnis-/Genehmigungsvoraussetzungen maßgebenden Rechtsvorschriften hat ergeben, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht entstehen können. Somit besteht keine Verpflichtung, eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Diese Feststellung wird öffentlich bekanntgemacht. Sie ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 2 und 3 UVPG).

Aktenzeichen: 66.51-66.32.43/122

Osterholz-Scharmbeck, den 09.06.2020

Der Landrat
Im Auftrag
Schütte